

## §. 15. Rechtszustand der übrigen Classen der Bauern, welche nicht Eigenbehörige waren.

Während die Gesetzgebung, unter dem leider nur zu grossen Einfluss der Gutsherren tätig gewesen war, alle Verhältnisse der Eigenbehörigen zu regulieren, erwachten mehr und mehr Zweifel, wie es mit den übrigen Classen der Bauern in unserem Territorien zu halten, nach welchen Normen ihre Rechtsverhältnisse zu beurteilen seien. Man neigte sich mehr und mehr dahin, die für die Eigenbehörigen gefundenen Prinzipien mit Modifikationen auf sie anzuwenden. Und wenn wir schon oben angeführt haben, wie in den einzelnen Ländern das Verhältnis, welches am häufigsten vorkam, meist auch auf andere analog angewendet wurde, und diese allmählich in sich aufnahm, so finden sich hier doch noch andere Motive, die den Ideengang leiteten.

1.) Der gesunkene Zustand des herabgedrückten Bauernstandes, und falsche historische Ansichten, liessen die Juristen beharrlich die Meinung verteidigen, dass auch die freien Bauern ursprünglich Leibeigene gewesen, und sich teilweise losgekauft, oder sonst die Freiheit errungen hätten

2.) Diese Idee war den freien Bauern in vielen Beziehungen nachteilig, brachte aber auch, in dem Bestreben nach Ausgleichung der beiderseitigen Verhältnisse, den Leibeigenen Vorteil. Die Juristen strebten nach einem gleichmässigen Prinzip für das Besitzrecht freier und nicht freier Colonen. Und sie fanden es nur in einem erblichen Colonatrecht, in einem durch Obereigentum beschränkten Minder-eigentum nach deutschen Rechtsbegriffen. Wenn daher gleich die Eigentums-Ordnung den Gutsherrn das volle Eigentum, und den Colonen, die sie Knechte und Mägde nennt, «eine eingeschränkte zu Konsevation der Stätte einzig und allein gereichende Verwaltung» zugesprochen hatte, so gingen die Gerichte so weit, dass sie im Jahre 1769 in Sachen von Ledebur gegen Witwe Weidkamp in drei Instanzen entschieden, dass ein Eigenbehöriger die Stätte mit Servituten beschweren, also ein dringliches Recht an derselben einräumen könne, ungeachtet die Gesetze auch denjenigen freien Colonen, welche ein jus in re (*genau richtig in der Sache*) nicht abgesprochen wurde, jede Disposition ohne gutsherrliche Einwilligung untersagten. Alle Praktiker notierten sich zugleich ad Kapitel 10. §. 1. der Eigentums-Ordnung, dass ein Eigenbehöriger das Kolonat mit einer Servitut (*Knechtschaft*) beschweren könne. – Nach einer Handschrift aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts bezeugt der Amtmann Meinders zu Ravensberg: «dass vordem die königlichen Erbmeierstätten ohne besonderen Konsens gerichtlich seien subhastirt (*untertrieben*) worden. Also sei kein sicherer Schluss: ad judiciali subhastatione ad qualitatem allodialem (*zum gerichtlichen Übergang auf die Allodial-Qualität*).»

3.) Die Unteilbarkeit aller Bauerngüter ohne Ausnahme war errungen. Im Ravensbergischen hatte man diese Norm schon aus der Jülichischen Polizei- und Rechtsordnung abgeleitet. Alle Gesetze, die von den Bauerngütern im Allgemeinen handelten, hielten daran fest, wie wir namentlich oben beim Redeintegrationsedikt und der Dorfordnung sahen. Der Staat war bei der Integrität geschlossener Bauernhöfe interessiert. Die meisten Gerichte entschieden hiernach. In Sachen Petermann gegen König wurde im Jahr 1776 ein vom Amt Brackwede gesprochenes Erkenntnis von der Regierung bestätigt, und der Grundsatz ausgesprochen: «dass nach der Observanz alle contribuabale Bauerngüter, sowohl freie als nicht freie, niemals hätten geteilt und versplittert werden dürfen. Bei allen Gütern der Bauern gelte der Grundsatz, dass das praedium (*Anwesen*) nicht geteilt werde, sondern Einem als Anerben zufalle. Der ganze Unterschied sei, dass bei Freien das Gericht auf die Erhaltung des Colonats zu sehen habe, bei den übrigen Bauern aber ausserdem die Autorität und Einwilligung der Gutsherrn erforderlich sei». Eine Menge von Präjudizien werden aufgezählt. (*Die Untergerichtsordnung von 1768 hatte das nämlich Prinzip ausgesprochen*).

4.) Die Juristen schwankten nun aber, indem sie die Folgen dieses Grundsatzes nachforschten, zwischen den Regeln des gemeinen Rechts und zwischen denen, welche bei deutschen Kolonaten üblich und gewöhnlich waren. Hinsichtlich der Meiergüter war man weniger bedenklich, denn die Beziehungen auf Colonatsrechte im Allgemeinen, und auf die Eigentumsordnung insbesondere, waren hier leichter. Aber schwieriger war die Sache bei den freien Bauerngütern, die in keinem gutsherrlichen Verband standen. Hier waren zwar die Bauern an die Unteilbarkeit gewöhnt, und hielten sie aus eigenem Interesse aufrecht. Es hatte daher auch Sitte und Herkommen in den Verhältnissen des Bauernrechts, und in den besonderen Instituten der Bauernhöfe so viel Analoges erhalten, dass man auf gleichmässige Wurzeln der Abstammung schliessen konnte, wenn man gleich solche echt deutsche Rechtsinstitute nicht für Folgen der Leibeigenschaft halten durfte, wie dieses manche Juristen taten. Selbst Zurhellen

sagte in seinem Entwurf: wahrscheinlich seien in den ältesten Zeiten alle freien Bauern eigenbehörig gewesen. Deswegen finde man bei ihnen die beibehaltenen angeborenen Gewohnheiten des Leibeigentums. Er verstand darunter die besonderen Institutionen des Anerbrechts, Brautschatzes, der Mahljahre und Leibzucht. Uns geht aber daraus gerade der Beweis hervor, dass diese Institute ursprünglich keineswegs mit der Gutsherrschaft zusammen hingen, und durch sie bedingt waren.

5.) Der schwierigste Punkt, seit man die Verhältnisse der Bauerngüter in der geänderten Zeit und Verfassung, zu regulieren und zu befestigen suchte, war immer bei der festgehaltenen Unteilbarkeit die Frage gewesen, wie man die Rechte der Geschwister des Anerben auf Abfindung und Brautschatz, mit der Erhaltung und Integrität des Hofes in billiges und richtiges Verhältnis setzen solle. Und wiewohl man im Allgemeinen darüber einig war, dass keine Teilungsgrundsätze des gemeinen Rechts zulässig und zuträglich seien, vielmehr ein analoges Verfahren mit den Colonatbesitzern Statt finden müsse, so war man doch zweifelhaft, was das Herkommen in dieser Beziehung ausgebildet habe. Es wurde daher im Jahre 1764 eine Untersuchung veranstaltet, und sämtliche Ämter und Gerichte wurden zu einer Bericht-erstattung aufgefordert (**Es sollte dann ein Gesetz erlassen werden, wodurch die Ausmittlung der Brautschätze, wenn solche von den Eltern nicht bestimmt worden, allen Anomalien sollte vorgebeugt, und gewisse Prinzipien festgesetzt werden. Die Sache blieb aber ohne Resultat**). Aus diesen Berichten, die als Vorläufer der bald folgenden Untersuchung über die Provinzialrechte überhaupt zu betrachten sind, wollen wir versuchen, in gedrängter Kürze ein Bild der damals herrschenden Verwirrung und des ungewissen Rechtszustandes zu entwerfen.

6.) Die alte Akte, in welcher jene Verhandlungen gesammelt sind, ist rubriziert: «Akta wegen Ausmittlung der dotis (**Mitgift**) für die Nachgeborenen von contribuablen Stätten». Schon hierin spricht sich die angenommene Norm aus, dass die freien Bauernstätten nur an Ein Kind vererbt, die übrigen aber durch den deutschen Brautschatz, der hier mit einem Ausdruck des römischen Rechts bezeichnet wird, abgefunden werden sollten. In den Berichten selbst herrscht die grösste Konfusion, und die meisten Beamten zeigen sich als höchst imbecille (**schwachsinnige**) Köpfe. Viele wussten nicht einmal zu unterscheiden, ob die freien Colonen (Meiern) oder von freien Bauern die Rede war, die ihr Gut zu vollem Eigentum besaßen. Doch wir wollen die Resultate nach einzelnen Punkten zu ordnen und zu übersehen suchen.

a.) Eine auffallende Erscheinung ist es, dass mehrere Gerichte es ausdrücklich bemerken, dass der Fall wegen Ausmittlung der Abfindungen selten oder nie zur Contestation (**Anfechtung**) komme, sondern dass darüber gütliche Einigungen Statt fänden. **Rahden** berichtet: Noch nie sei über Ausmittlung des Brautschatzes ein Streit entstanden. **Heepen** erklärt: es gebe kein Beispiel, dass die Brautschätze per taxem (**per Steuer**) seien ermittelt worden. Die Eltern hätten sie immer willkürlich ausgelobt, und bei ihrem Absterben habe es gewöhnlich bereits ausgesteuerte Kinder gegeben, deren Dotationsquantum man zum Grunde gelegt habe. – Hier bestätigt sich wieder auffallend unsere alte Erfahrung, dass die Bauern im Stillen fest bei ihrem alten Gewohnheitsrecht blieben, dasselbe mit sicherem Takt anwendeten, und sich von den verworrenen Ansichten der Juristen fern zu halten suchten.

b.) Die Ravensbergischen Gerichte nahmen hinsichtlich der Meiergüter Bezug auf die pragmatische Sanktion. Hinsichtlich der freien Bauerngüter vereinigten aber mehrere ihre Klagen mit den Mindenschen, dass es an einem Prinzip fehle. Dass man bei Bauerngüter nicht nach Art der Bürger in den Städten teilen und schichten könne, das begriffen die Kinder selbst wohl, aber es gebe kein stabiles Herkommen. Das **Amt Ravensberg** erklärte, man habe immer nach Billigkeit und Umständen verfahren. Halle meinte, der Anerbe müsse geschont werden, es sei daher sehr zu wünschen, dass Prinzipien festgesetzt würden. **Petershagen** berichtete: Man habe sich seit zwei Jahren (so lange hatte es mit dem Bericht gewartet) vergebens bemüht, in der Brautschatzsuche eine gesetzmässige Observanz in Erfahrung zu bringen. Eine totale Reform sei nötig. Sowohl Leibfreie als Eigenbehörige massten sich ungebundene Hände an (**Und doch hatten die letzteren ein Gesetz**). Stete Beschwerden würden über zu hohe Brautschätze geführt, und doch fehle es an Prinzipien, wonach sich ein Richter zu achten habe. Folge davon sei, dass die Brautschatzforderungen verewigt würden. Es seien Verschreibungen vorgekommen, die über anderthalbhundert Jahre alt seien. Brautschatzforderungen von 100 Talern wurden daher leicht für 30 Thaler verkauft. Die Verschreibungen geschähen oft auf eine ganz unverständliche Weise vor den Schulmeistern. Man könne nun bei gesetzlicher Bestimmung füglich die Eigentums-Ordnung zum Grunde legen. Nur müssten die Brautwagen abgeschafft, und die Termine leidlich bestimmt werden. Das Aufschwellen der letzteren sei aber nicht zu gestatten.-- Eine schöne Konfusion; und das Gericht fühlte nicht, dass an ihm selbst die Hauptschuld lag.

c.) Die meisten Ämter, und zwar nicht bloss die Ravensbergischen, waren rasch mit der Erklärung fertig, dass man sich der Eigentumsordnung geradezu bedient, und dieselbe in subsidium angewendet habe. (Manche hatten bloss Meierstätten in ihrem Amtsbezirk). Hier sprachen sie nun auch meist ein Anerbrecht aus, und teilten es dem Jüngsten zu, welches auch wohl Landessitte sein konnte. Denn wir finden, das selbst in mehreren Städten der jüngste Sohn das Haus, welches unter den Bürgern den Stamm und Grund des städtischen Vermögens bildete, vor allen anderen Kindern in der Teilung zugewiesen erhielt (Im Jahr 1781 führte der Magistrat zu Minden den vollständigen Beweis, dass nach dem Herkommen der jüngste Sohn jederzeit das elterliche Haus behalte, aber den Wert der Masse konferiere). Hausberge bemerkte, dass die Amtsvogtei Uebernstieg eine Ausnahme bilde, indem hier sowohl bei Eigenbehörigen als Leibfreien der älteste Sohn das Anerbrecht habe.

d.) Analog den Colonatrechten, deuten auch Einige die Mahljahre und Leibzucht an, erklären dass ihre Kinder erster und zweiter Ehe nach gleichmässigen Prinzipien die Brautschätze festgesetzt erhielten. Rahden erwähnt auch die auf der Leibzucht geborenen Kinder und sagt, dass bei ihnen auf die Illaten des Aufgeheirateten Rücksicht genommen, und der Brautscatz dann ex aequo et bono (aus Gerechtigkeit und Güte) bestimmt werde.

e.) Manche Beamte wollen sich in ihren Berichten als Juristen zeigen, die sehr wohl wüssten, wie es sein müsse, und sie schlugen ihre Rechtsbücher nach, und entwickelten Grundsätze, von denen es zweifelhaft bleibt, ob sie sie je in der Wirklichkeit angewendet haben. Selbst die, welche konsequent die Grundsätze des gemeinen Rechts unterlegten, sind damit wohl schwerlich in praxi durchgedrungen, da der Bauer einmal zu sehr an sein altes Herkommen und die ererbte Sitte gewöhnt war. Halle berichtete: Wenn Einer der Eltern sterbe, und der Überlebende zur zweiten Ehe schreite, so werde sofort eine Taxe aufgenommen, und das ganze Vermögen nach Abzug der Hofgewehr in zwei Teile geschlagen. Der minderjährige Anerbe behalte die Wahl, ob er pro taxa (für Steuern) die Stätte annehmen, oder den ausgemittelten Brautscatz haben wolle. – Also das praedium (Anwesen) steckt mit in der Taxe. Wozu dann aber die Ausnahme der Hofgewehr, und woher der Name Anerbe? – Welche Verwirrung die Anwendung der Grundsätze der Gütergemeinschaft anrichtete, sahen wir noch mehr aus den Berichten von Rahden und Holserdiek. Im ersteren heisst es: Leibfreie praedia (Bauernhöfe) und freie Erbgüter seien ratione successionis (auf Grund der Nachfolge) nicht verschieden. Daher geschehe bei zweiter Ehe immer eine ordentliche gesetzmässige Teilung, wo dann die dem parens binubus (dem Elternteil von zwei Kindern) zufallende Hälfte seinen künftigen Kindern zu gleichen Teilen gehöre, die allata (das Eingebachte) des Aufgeheirateten aber in der Stätte blieben, und dagegen die Leibzucht kompensiert werde. Im letzteren lesen wir: Wenn Besitzer freier Stätten zur zweiten Ehe schritten, und aus erster Ehe Kinder vorhanden wären, so sei jedesmal ein ordentliches Inventar errichtet, und Mobilien und Immobilien seine durch vereidigte Schätzer taxiert worden. Der dritte Teil sei daran wegen der landesherrlichen Abgaben abgezogen, und so die Teilung reguliert worden. Der Schichtende behalte sich aber die freie Disposition über die Hälfte des Vermögens bevor, zu Gunsten der Kinder zweiter Ehe. Im Jahr 1759 habe aber die Kammer befohlen, dass die freien Stätten mit den Erbmeierstädtischen sollen gleich geachtet werden. Und seitdem wären die Aecker und Wiesen bei der Schichtung nicht mehr zum Anschlag gebracht worden. Die Kammer zog also aus dem Prinzip der Unteilbarkeit ganz widerrechtliche, die Erbrechte beschränkende Folgen, und entlehnte dieselbe aus dem strengen Colonatrecht. Das Gericht aber handelte aber pflichtwidrig, wenn es den Befehlen der Kammer gemäss, gegen seine Überzeugung entschied. Der Regierung stand die Cognition über die Richtigkeit seines Verfahrens zu. – Das Gericht Schildesche erklärte, es habe nur einige wenige Stätten, welche gänzlich und bürgerlich frei (nicht freie Meierstätten) seien. Hier würden keine Brauschätze gegeben, sondern es werde der Einrichtung der Eltern lediglich überlassen, was sie ihren Kindern mitgeben wollen. Bei Streitigkeiten werde nach den Landesgesetzen oder gemeinen Rechten verfahren. Dieser Bericht war nicht genau genug, indem das Gericht namentlich das Prinzip der Unteilbarkeit der Stätte nicht berücksichtigt hatte. Es fügte daher in einem zweiten Bericht noch hinzu, dass bei leibfreien Stätten, das heisst solchen, die ratione (Gründe) der Personen sowohl als der Stätten ganz frei seien, die ordentliche Division des praedii (Aufteilung des Nachlasses) nicht Statt finde. Sondern wenn einer der Eltern zur zweiten Ehe schreite, werde so geschichtet, dass die Stätte, nebst Mobilien und Immobilien gehörig taxiert, und den Kindern die portio filialis (der kindliche Teil) ausgemittelt werde. Ebenso werde es gehalten, wenn der Anerbe die Stätte annehme. Also gemeinrechtliche Auseinandersetzung wegen eines unteilbaren Vermögens, und doch ein Anerbe. – Aus Limberg-Oldendorf berichtet man: Bei leibfreien Höfen werde im Fall zweiter Ehe eine ordentliche Schichtung vorgenommen, worin dem Überlebenden gewöhnlich die Mobilien

bis zur Hälfte des ganzen Vermögens zugeschrieben würden, die andere Hälfte aber, nämlich die Grundstücke, den Kindern erster Ehe verblieben.

f.) Aus allen jenen Darstellungen entnehmen wir, dass es den Gerichten an der Kenntnis der Provinzialrechte und Gewohnheiten hinsichtlich der Bauerngüter gebrach, und dass sie wohl getan hätten, ihre alten Bauern selbst zu vernehmen, und sich bei ihnen Rat zu erholen, welche ihnen vielleicht ebenso konsequente Grundsätze gewiesen hätten, wie die **Delbrücker** Colonen vor dem Hagedorn im Landgericht dieses taten. Wie sich die Sache gleich besser stellt, wenn man von fremden Zugaben abstrahiert, beweist der Bericht, der vom Domkapitel, Prälaten und Ritterstand über dieselbe Frage erstattet wurde, und der offenbar der beste ist, indem er dem Herkommen am nächsten bleibt. Es heisst darin:

- 1.) die freien contribuablen Bauerngüter, wegen der darauf haftenden Abgaben und Lasten nicht geteilt werden können.
- 2.) Dem Anerben falle daher das ganze Prädium mit Gebäuden und Hofgewehr zu, denn sonst könne die Wirtschaft nicht geführt, die onera könnten nicht abgetragen werden.
- 3.) Die Kinder teilen daher nicht, sondern erhielten nach alter stets hergebrachter Observanz einen Brautwagen, so wie es landesüblich sei. Auch einen Brautschatz an Gelde, der Terminweise bezahlt werde. Es werde aber dabei auf die elterlichen acquisita (**erworbenen**) an Immobilien, und auf den guten Zustand des Vermögens, besonders an Barschaft und ausstehenden activis (**Aktiven**), hauptsächlich gesehen.

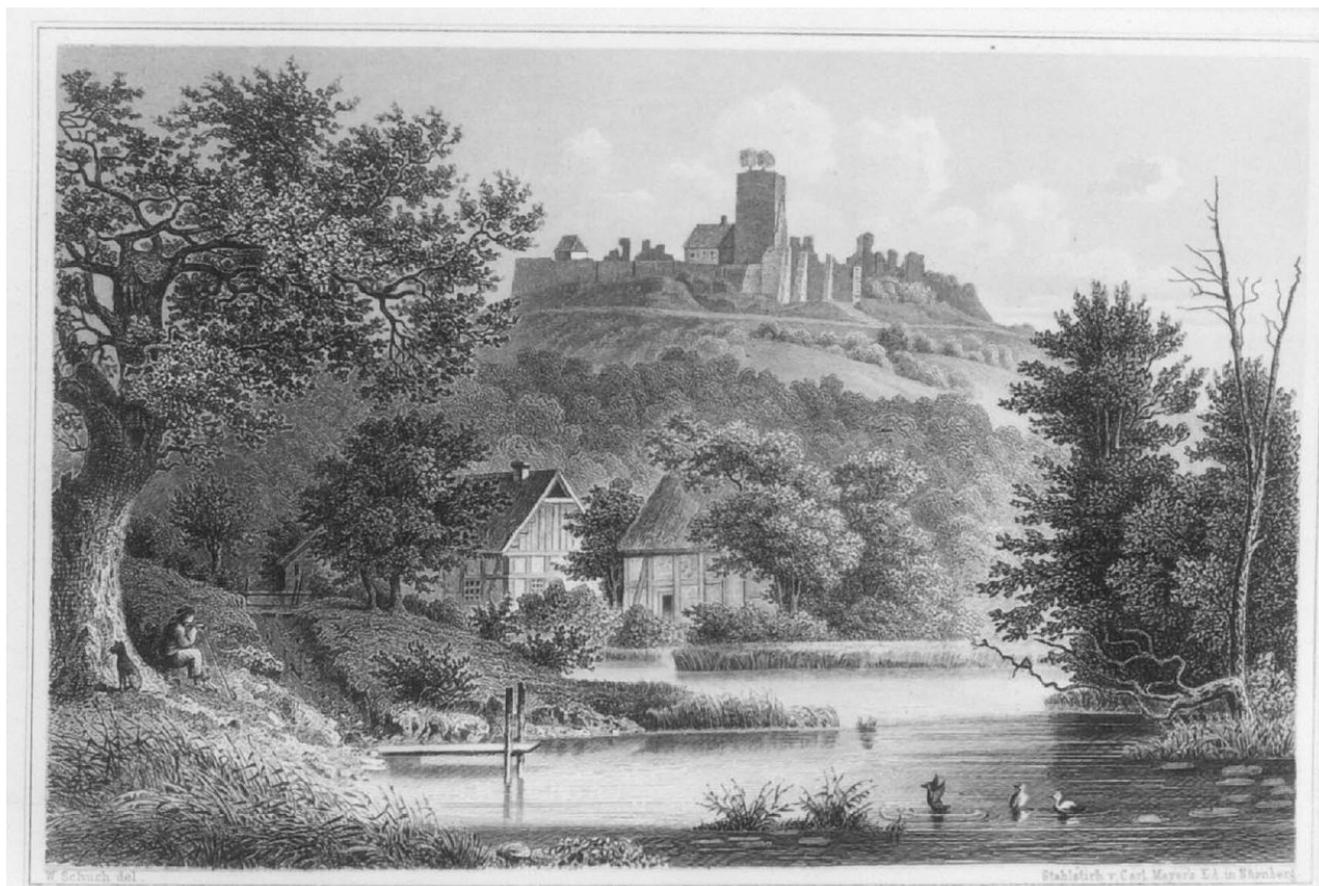
Hinzugefügt wird noch, dass es in der Eigentumsordnung ein Irrtum sei, wenn der Wert der Gebäude mit in den Anschlag komme. Dieses sei der Natur der Bauerngüter und der Observanz zuwider. – Allerdings ist es den Bauern, nie nach alten Gewohnheitsrecht lebten, nie eingefallen, den zum Hof gehörenden Gebäuden eine Allodial-Qualität beizulegen, oder ihren Wert als Norm der den Kindern zu bestimmenden Abfindungen zu nehmen. Aber die Eigentumsordnung ging von der Idee aus, dass der Hof mit allem Zubehör an den Anerben übergehe, ohne dass die übrigen Kinder einen Erbanspruch machen könnten. Indem man nun Gegenstände suchte, die man füglich zur Bestimmung der Brautschatze überlassen könne, fiel man auf die Gebäude, weil man supponierte, dass bei der schon seit undenklicher Zeit bestehenden Erblichkeit, dieselbe von den Colonen gebaut, aus dem Erwerb ihres Fleisses errichtet worden seien.

7.) Die Sache blieb bei den obigen Berichten, und wurde um nichts gebessert. Nach zehn Jahren lesen wir wieder Anfragen, wie es mit den Schichtungen solle gehalten werden, zugleich einen gutachterlich Bericht des Richters und Landsyndikus Consbruch vom Jahr 1774, worin sich wieder ausgesprochen findet, dass bei leibfreien Gütern, weil die Versplitterung schlechthin verboten sei, keine Succession secundum jus civile (**keine zivilrechtliche Erfolge**), folglich auch keine legitima Statt finde, sondern der modus seccundendi (**nach der Methode des Schneidens**) sich nach der Observanz und nach der Eigentumsordnung richten müsse. Es könne daher keine Schichtung geschehen. Nur die Mobilien können zur Taxe, die Ländereien aber würden in einen Ertragsanschlag gebracht, und nach Abzug der Reallasten und Schulden, würde den Kindern ein proportionierlicher Erbteil bestimmt, der von Einem auf das Andere fallen müsse. Es wird zugleich gerügt, dass die Gerichte bisher ganz verschiedene Ansichten gehegt hätten.

8.) Wir sehen aus dem Allen, wie schwierig fortwährend für die Juristen die Frage blieb, wie die Kinder von einem unteilbaren Gute ohne dessen Ruin abzufinden sei. Allerdings war es nicht leicht, hier ein zusagendes Prinzip zu finden. Die Bauern verfahren in tausend Fällen nach ihrem Takt und Herkommen, nach Verhältnissen und Umständen, nach Familiensitte, und mit Rücksicht auf die individuelle Beschaffenheit des Erwerbs und des gemeinsamen Fleisses. Und gewöhnlich ging alles gut. Aber die Gerichte wollten nun einmal das Verfahren wie ein Rechnungsexempel auf dem Papier haben, um sich in aller Gemächlichkeit danach richten zu können. Alle Gesetzgebungen haben sich angestrengt, das rechte Mass und Prinzip zu finden, und Alle haben Verwirrungen angerichtet. Besonders die, welche runde Summen ein für allemal festsetzen, und dadurch jeder vernünftigen Erwägung in den vielfach variierenden einzelnen Fällen einen Riegel vorschoben.

9.) Als der grösste Übelstand ist es uns in jenen Darstellungen erschienen, dass die Gerichte ihre heterogenen Ansichten auch zu Normen ihres divergierenden Verfahrens nahmen, wodurch für den armen Bauernstand nur Druck und Verwirrung entstehen musste. Wir sehen aber von jetzt an durch den Einfluss des Regierungs-Collegii, als höchsten Gerichtes der Provinzen, sich mehr und mehr ein gleichmässiges Verfahren bilden, und eine Menge gesammelter Präjudizien regulieren allmählich die

kontroversen Fragen des Provinzialrechts. Hier konnte aber auch wieder eine falsche Ansicht ebenso leicht gefährlich aufs Ganze wirken. So hatte man im Ravensbergischen hinsichtlich der Meierstätten bei der Teilung und Brautschatzabfindung die Normen der Eigentumsordnung zum Grunde gelegt. Die Erkenntnisse dritter Instanz zu Cleve urteilten aber jedesmal anders, und wandten die Grundsätze der Gütergemeinschaft, wie bei völlig freien Gütern an. Die Regierung wandte sich dieserhalb mit einer Anfrage nach Berlin, und erhielt im Jahr 1774 ein Reskript: dass gleichmässige Prinzipien sollten angewendet werden, und dass das Kollegium deshalb mit der Kammer und den Ständen zu kommunizieren habe. Es ist aber kein Resultat zu Tage gekommen. – Doch lesen wir gleichzeitige Verhandlungen, wonach die Regierung berichtete, dass man auch im Fürstentum Minden ex identitate rationis (*aus der Identität der Vernunft*) die pragmatische Sanktion bei den Meierstätten angewendet habe. Und ein Reskript von Berlin billigte dieses, und entschied, dass die pragmatische Sanktion und die Leibeigentums-Ordnung künftig angewendet werden solle.



Historische Ansicht der Burg Ravensberg